



# ing ingenieur kammer saarland

## INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

### Nach dem HOAI-Urteil des EuGH

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Juli 2019 hat weitreichende Folgen für uns Ingenieure. Lange Zeit hatte die Bundesrepublik unter Hinweis auf den Zusammenhang zwischen Qualität und Preis von Planerleistungen an verbindlichen Mindest- und Höchstsätzen festgehalten. Nun steht fest: Die Verbindlichkeit der in der HOAI festgeschriebenen Mindest- und Höchstsätze verstößt gegen europäisches Recht.

Wie geht es nun weiter mit der HOAI? Welche Auswirkungen hat das Urteil auf bestehende und zukünftige Verträge? Gibt es Änderungen im Vergaberecht? Diese Fragen beschäftigen unseren Berufsstand und unsere Auftraggeber derzeit intensiv.

Prinzipiell gibt es sowohl von Auftraggeber- wie von Auftragnehmerseite das Bestreben, die HOAI soweit möglich zu erhalten. Allerdings müssen gewisse Änderungen erfolgen, um die Honorarordnung europarechtskonform zu gestalten.

#### Zukunft der HOAI

Die Planerorganisationen, darunter in erster Linie die Bundesingenieurkammer, die Bundesarchitektenkammer und der AHO, befinden sich derzeit in intensiven Abstimmungsgesprächen mit dem für die HOAI zuständigen Bundeswirtschaftsministerium (BMWi), dem Bundesinnenministerium (BMI), dem Bundesverkehrsministerium (BMVI) und dem Bundeskanzleramt.

Dabei sprechen sie sich dafür aus, das EuGH-Urteil zweistufig umzusetzen:

1. Stufe: Anpassung der HOAI nach dem Modell der Steuerberatervergütungsverordnung (vorgesehene Honorare gelten nur dann nicht, wenn etwas anders ausdrücklich vereinbart wird; ausdrücklicher Angemessenheitsvorbehalt; Regelsatz als Regelgebühr).

2. Stufe: Schaffen der formalen, berufspolitischen und politischen Rahmenbedingungen und Schließen der rechtlichen Lücken zur Herstellung von Kohärenz und damit zur Wiederherstellung der Verbindlichkeit der Mindestsätze. Ziel ist die stärkere Durchsetzung der vom EuGH anerkannten Notwendigkeit qualitätssichernder und Verbraucherschützender Elemente bei Planungsleistungen.



Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes Dr.-Ing. Frank Rogmann

Für die weiteren Verhandlungen bedarf es auch einer politischen Flankierung auf Länderebene.

#### Erlasse von BMI und BMVI

BMI und BMVI haben inzwischen in sogenannten Anwendungserlassen geregelt, wie in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich mit der HOAI in der Übergangszeit bis zum Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens zur Anpassung an die neue Rechtslage zu verfahren ist.

Das BMI hat in seinem Erlass zu den Anpassungen der Vertragsmuster RBBau hervorgehoben, dass am Grundsatz des Vorrangs des Leistungswettbewerbs bei der Vergabe von Planungsleistungen festgehalten wird. Zudem wird festgelegt, dass bei Verträgen, die vor der Urteilsverkündung geschlossen wurden, weiterhin von deren Wirksamkeit auszugehen ist, auch soweit bei der Vergabe und dem Vertragsschluss von der verbindlichen Geltung der Mindest- und Höchstsätze ausgegangen wurde. Auch wenn der Erlass nur für den öffentlichen Bundesbau gilt, geht von den wesentlichen Aussagen zumindest eine Signalwirkung aus.

Ende August hat das BMVI einen ähnlichen Erlass für seine Geschäftsbereiche erlassen.

#### Unmittelbare Geltung des Urteils?

Unter den Juristen wird derweil kontrovers die Frage diskutiert, ob die Entscheidung des EuGH unmittelbar Anwendung findet oder es erst einer entsprechenden Änderung der HOAI bedarf.

Hintergrund sind zwei sich widersprechende Oberlandesgerichtsentscheidungen: Das OLG Celle vertritt die Auffassung, dass nationale Gerichte aufgrund des Anwen-



dungsvorbehalts des Europarechts verpflichtet sind, die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anzuwenden. Folglich würden die Mindest- und Höchstsätze der HOAI keine Anwendung mehr finden.

Dem widerspricht das OLG Hamm mit der Begründung, dass das Urteil des EuGH im Vertragsverletzungsverfahren nur den Mitgliedstaat bindet. Dieser muss nach eigenem Ermessen die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um den europarechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Für den einzelnen Unionsbürger geht von dem EuGH-Urteil keine Rechtswirkung aus, so dass die zum Zeitpunkt des Verstoßes geltende HOAI zu beachten ist. Eine Rückwirkung gibt es nicht.

Beide Entscheidungen sind allerdings noch nicht rechtskräftig. Zwischenzeitlich wurde gegen das Urteil des OLG Hamm Revision vor dem Bundesgerichtshof eingelegt, so dass in absehbarer Zeit mit einem höchstrichterlichen Votum zu rechnen ist. Bis dort eine Entscheidung gefällt ist, wird in dieser Frage eine gewisse Rechtsunsicherheit bestehen bleiben – Argumente gibt es für beide Ansichten.

### Zukünftige Honorarvereinbarungen

Zwar kann die HOAI weiterhin als Vertragsgrundlage zwischen den Parteien vertraglich vereinbart werden – insoweit gilt die Privatautonomie der Parteien.

Allerdings wird ab sofort vor allem entscheidend sein, dass Honorarvereinbarungen getroffen werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Auftraggeber und denen der Planerinnen und Planer als Auftragnehmer gerecht werden – mithin auskömmlich sind. Ein nachträgliches Einklagen der verbindlichen Sätze der HOAI gibt es nach dem Urteil faktisch nun nicht mehr. Von daher heißt es jetzt: „Gut und richtig kalkulieren!“

Dies betonen auch Bundesingenieurkammer-Präsident Hans-Ullrich Kammeyer und VBI-Präsident Jörg Thiele in einem gemeinsamen Brief an die Mitglieder. Mit ihrem Appell wollen beide Präsidenten das Bewusstsein der Ingenieurinnen und Ingenieure für die Qualität ihrer Arbeit und den fairen Leistungswettbewerb schärfen. Auch bei wachsendem Konkurrenzdruck gilt die Prämisse, Qualität hat ihren Preis und rechtfertigt entsprechende Honorare.

Auch wenn angesichts der derzeitigen guten Baukonjunktur und der damit verbundenen starken Nachfrage an Planungsleistungen der Druck auf die zu erzielenden Honorare momentan zwar noch nicht so groß ausfällt, sollte allen Planern klar sein, dass sich dies schlagartig ändern wird, sobald die Konjunktur wieder schwächelt. Bereits jetzt fordern erste Bauherren die Planer dazu auf, Abschläge auf bereits vereinbarte Honorare zu gewähren.

Deshalb ist nun mehr als zuvor die Solidarität des Berufsstandes gefragt. In diesem Sinne appelliere ich an alle Berufskollegen: Lassen Sie sich nicht auf einen ruinösen Preiswettbewerb ein!

### Auswirkungen auf Vergabeverfahren

Das Urteil des EuGH zur HOAI wird auch Auswirkungen auf die Vergabeverfahren haben, korreliert doch das Honorarrecht sehr stark mit dem Vergaberecht.

Zwar sieht § 76 Abs. 1 VgV unverändert vor, dass Architekten- und Ingenieurleistungen im Leistungswettbewerb vergeben werden. Dieser Grundsatz, der sich auch auf die Unterschwellenvergabe übertragen lässt, gilt weiterhin. Hauptaugenmerk zur Preisfindung muss für den öffentlichen Auftraggeber somit immer die Leistung sein.

Zu berücksichtigen ist weiterhin auch § 60 Abs. 3 VgV, wonach der Zuschlag abgelehnt werden kann, wenn Leistungen zu ungewöhnlich niedrigen Honoraren angeboten und nicht zufriedenstellend erklärt werden können.

Aber auch hier gilt: Wer billig plant, baut teuer. Es empfiehlt sich daher, verstärkt das Instrument des Planungs- wettbewerbes zu nutzen. Auch die Möglichkeit, Festpreise im Sinne des § 58 Abs. Abs. 2 Satz 3 VgV vorzugeben und damit den Wettbewerb auf die Qualität der Angebote zu konzentrieren, kann eine Lösung sein. Auch die Rechnungshöfe setzen immer mehr auf das wirklich wirtschaftlichste, nicht auf das billigste Angebot.

Abschließend möchte ich den Kolleginnen und Kollegen Mut machen, zukünftig selbstbewusst in Honorarverhandlungen zu gehen und auskömmliche Honorare zu fordern. Nur gemeinsam können wir einem ruinösen Preiswettbewerb entgegenwirken.

Ihr  
Frank Rogmann

Das Positionspapier der Planerorganisationen, die Erlasse von BMI und BMVI sowie den Appell von Bundesingenieurkammer und VBI sowie laufend aktualisierte Informationen zur HOAI sind auf der Internetseite der Ingenieurkammer des Saarlandes unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de) abrufbar.

## Kammermitglieder

Als **Juniormitglied** wurde zum 18. September 2019 Herr Leon **Knop**, Bous, **eingetragen**.

## Bundesingenieurkammer

### Ingenieurstatistik aktualisiert

Die Bundesingenieurkammer (BlngK) hat die von ihr herausgegebene Ingenieurstatistik in den vergangenen Wochen aktualisiert. Die Zusammenstellung gibt einen Überblick über die im September 2019 verfügbaren offiziellen statistischen Daten zu den Ingenieurberufen in der Bundesrepublik Deutschland.

Grundlage für die Auswertung der BlngK sind die Umsatzsteuerstatistik und die Dienstleistungsstatistik, die von DESTATIS veröffentlicht werden.

Die Ingenieurstatistik finden Sie auf der Internetseite der BlngK unter [www.bingk.de](http://www.bingk.de).



## 5. Saarländischer Vergabetag

**Bereits zum fünften Mal hatten die Ingenieurkammer, die Architektenkammer, der Saarländische Städte- und Gemeindegtag und der Landkreistag Saarland gemeinsam zum Saarländischen Vergabetag am 22. Oktober 2019 in die Hermann-Neuberger-Sportschule eingeladen. Wie in den vergangenen Jahren erfuhr die Veranstaltung großen Zuspruch.**

Neben informativen Vorträgen bot der Vergabetag für die über 120 Teilnehmer die willkommene Gelegenheit zu Diskussionen mit den Referenten wie auch zum informellen Erfahrungsaustausch untereinander.

Begrüßt wurden die Teilnehmer von Barbara Beckmann-Roh, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Saarländischen Städte- und Gemeindetages (SSGT). Diese betonte die gute Zusammenarbeit Ihres Hauses mit der Ingenieur- und der Architektenkammer bezüglich des Themas „Vergabe freiberuflicher Leistungen unter Anwendung des § 50 der Unterschwellenvergabeordnung“. In einem gemeinsamen Brief haben die drei Institutionen Innenminister Klaus Bouillon aufgefordert, Wertgrenzen im Saarland einzuführen, unterhalb derer auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden kann.



Norbert Portz, Barbara Beckmann-Roh, Anke Fellingner-Hoffmann und Dr.-Ing. Frank Rogmann (v.l.n.r.)

Finanzstaatssekretär Prof. Dr. Ulli Meyer, dessen Ministerium in diesem Jahr die Schirmherrschaft über den Vergabetag übernommen hat, ging in seinem Grußwort auf die verschiedenen Aspekte, wie Mittelstandsfreundlichkeit, Wirtschaftlichkeit, und Rechtssicherheit, ein, die bei Vergabeverfahren zum Tragen kommen. Mit Blick auf das EuGH-Urteil zur HOAI betonte er, dass die Landesregierung kein Interesse an einem ruinösen Preiswettbewerb habe. Sein Ministerium plädiert für einen fairen und konstruktiven Dialog zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern.

In den folgenden Fachvorträgen standen sodann praxisnahe Fragen zum Vergaberecht für Architekten- und Ingenieurleistungen im Fokus – insbesondere zur Auftragswertberechnung und der Vergabe von Planungsleistungen im Unterschwellenbereich.

In bereits bewährter Tradition beleuchtete Norbert Portz, Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, in einem Gesamtüberblick die Vergabe von Planungs-

leistungen. Er begrüßte den Vorstoß des SSGT und der saarländischen Planerkammern, die Einführung möglichst hoher Wertgrenzen zu fordern, um so Direktvergaben auch zukünftig zu ermöglichen. Außerdem riet er den öffentlichen Auftraggebern, sich in den Vergabebekanntmachungen vorzuhalten, Aufträge aufgrund eines Erstangebots auch im Verhandlungsverfahren vergeben zu können.



Auch in diesem Jahr war die Veranstaltung ausgebaut.

Im Anschluss daran ging RA Markus Balkow auf das aktuell laufende Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission wegen der Auftragswertberechnung im deutschen Vergaberecht ein. Die EU bestandet § 3 Abs. 7 Satz 2 der Vergabeverordnung (VgV), wonach bei Planungsleistungen nur der Wert für Lose gleichartiger Leistungen zusammen zu rechnen ist. Sie sieht hierin einen Verstoß gegen die europäische Vergaberichtlinie. Sollte sich die Auffassung der EU-Kommission durchsetzen, hätte dies weitreichende Folgen für die Vergabe von Planungsleistungen, da bereits kleinere Aufträge (ab ca. 1 Mio. Euro) europaweit ausgeschrieben werden müssten. Dies würde nicht nur zu Mehraufwand bei den klein- und mittelständisch geprägten Ingenieur- und Architekturbüros führen, sondern auch bei den öffentlichen Auftraggebern. Allein im Saarland müssten prognostiziert fünfmal mehr Planungsaufträge europaweit ausgeschrieben werden.

RA Olaf Jäger gab in seinem Vortrag einen anschaulichen Überblick über die Rechtsprechung im Vergaberecht im vergangenen Jahr. Den Schwerpunkt legte er dabei auf Entscheidungen zur seit Oktober 2018 verpflichtenden E-Vergabe bei europaweiten Ausschreibungen und zur Vergütung von Konzeptideen und Lösungsvorschlägen in Vergabeverfahren. Dabei empfahl er den Vergabestellen auch bei der e-Vergabe zu prüfen, ob die von dem jeweiligen Software-Programmierten Dokumente korrekt dargestellt werden und keine Fehler enthalten. Denn die Vergabestelle ist hier in der Haftung – nicht der Softwareanbieter.

Im abschließenden Vortrag zeigte Roland Weyand, Geschäftsführer der GAVOA GmbH auf, worauf bei der Vergabe von Planungsleistungen im Unterschwellenbereich zu achten ist. Dabei hob er insbesondere die Möglichkeit hervor, Rahmenvereinbarungen mit einem oder mehreren Auftraggebern abzuschließen. Auf Rahmenvereinbarungen beruhende Einzelaufträge hätten den Vorteil, dass zeitnah mit der Planung von Projekten begonnen werden könne. Verknüpft mit dem Instrument der kommunalen Zusammenarbeit könnten so gerade auch kleinere Kommunen mit knappen Personalressourcen Aufträge in Zukunft zeit- und kostensparend vergeben.

In seinem Schlusswort machte Dr.-Ing. Frank Rogmann, Präsident der Ingenieurkammer, deutlich, wie wichtig ge-

© Michaela Rumschöttel, Saarländischer Städte- und Gemeindegtag

© Michaela Rumschöttel, Saarländischer Städte- und Gemeindegtag



RA Olaf Jaeger, Norbert Portz und RA Markus Balkow (v.l.n.r.)

rade in dieser Zeit des Umbruchs betriebswirtschaftliches Denken und Handeln für Ingenieure und Architekten sind. Anhand von Beispielen zeigte er, wie man mit wenig Aufwand bürospezifische Stundensätze kalkulieren kann, und machte den Anwesenden Mut, zukünftig auskömmliche Honorare zu fordern, um einen ruinösen Preiswettbewerb zu vermeiden.

## htw saar

### Neuer Jahrgang des Zertifikats-Studiengangs „Technisches Projektmanagement“ startet im April 2020

Nach fünf erfolgreichen Jahrgängen soll im April 2020 die sechste Runde des Zertifikats-Studiengangs „Technisches Projektmanagement“ an der htw saar starten. Insgesamt konnten bisher rund 70 % der Teilnehmenden Ingenieurinnen und Ingenieure, die zuvor im Ausland ihren grundständigen Studienabschluss erworben hatten, mit Hilfe des Projekts in Festanstellungen vermittelt werden.



Projektleiterin Prof. Dr. Stefanie Jensen und ihre Mitarbeiterinnen Margit Kunz und Carsta Arnold stellten am 8. Oktober 2019 Inhalt und Ablauf des Studienganges im Rahmen einer Informationsveranstaltung am Campus Rotenbühl vor. Interessentinnen und Interessenten hatten hier die Möglichkeit, mehr über das Programm zu erfahren und den Verantwortlichen Fragen zu stellen.

Der Zertifikats-Studiengang erstreckt sich über zwei Semester und zielt darauf ab, Ingenieurinnen und Ingenieure ab, die ihren Studienabschluss im Ausland erworben haben, auf den deutschen Arbeitsmarkt vorzubereiten. Er beinhaltet Deutschkurse, Module wie Interkulturelle Kompetenz, Einführung in das technische Projektmanagement und individuell wählbare Fachkurse sowie parallel dazu ein 11-monatiges Praktikum in einem saarländischen Un-

ternehmen. Neben dem Erwerb weiterer fachlicher Kompetenzen liegt der Schwerpunkt auf dem Erlernen der deutschen Sprache, insbesondere der ingenieurwissenschaftlichen Fachsprache.

Die Ingenieurkammer unterstützt das Projekt. Als zuständige Stelle für die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ bestehen bereits zahlreiche Kontakte zu ausländischen Ingenieurinnen und Ingenieuren, die ihre Chancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt verbessern wollen.

Auch Kammermitglieder können sich an dem Projekt beteiligen, indem Sie Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.

Weitere Informationen rund um den Zertifikats-Studiengang „Technisches Projektmanagement“ finden Sie im Internet unter <https://www.htwsaar.de/wiwi/studium/studienangebot/technisches-projektmanagement/>. Gerne können Sie sich auch per Mail unter [zptm@htwsaar.de](mailto:zptm@htwsaar.de) direkt mit den Projektverantwortlichen in Verbindung setzen.

## Rechtstipp

### Verjährung von Honoraransprüchen

Zum Jahresende steht die Verjährung von ausstehenden Honoraransprüchen an, welche über die Feiertage schnell in Vergessenheit gerät. Aus diesem Grund folgende Erinnerung:

Vertragliche Zahlungsansprüche unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren. Diese beginnt vorbehaltlich anderer Regelungen mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. In dem Bereich der durch Ingenieure erbrachten werkvertraglichen Leistungen entsteht der Anspruch, wenn und soweit das Werk durch den Auftraggeber abgenommen wurde. Für Honoraransprüche nach der HOAI beginnt die Verjährung jedoch nicht, bevor dem Auftraggeber eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht wurde.

Honoraransprüche gemäß HOAI für Leistungen, die z.B. im Jahre 2016 erbracht, abgenommen und abgerechnet worden sind, verjähren danach mit Ablauf des Jahres 2019.

Eine Mahnung (auch per Einschreiben) hat keinen Einfluss auf den Ablauf der Verjährung. Für die Hemmung der Verjährungsfrist ist es vielmehr notwendig, den Anspruch per Mahnbescheid oder Klage vor Ablauf der Frist gerichtlich geltend zu machen.

## GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

OLG Hamm, 15.03.2018 – 21 U 22/17:

### Immer wieder: Toleranzen bei Kostenermittlungen!

**Fall:** Der Bauherr kann sein halbfertiges Bauvorhaben wegen fehlender Finanzierung nicht zu Ende bringen. Er verlangt vom Planer Schadensersatz.



**Urteil: Mit Erfolg!**

Das Gericht stellt fest, dass die Kostenschätzung des Planers viel zu niedrig und damit mangelhaft war. Dabei räumt das Gericht dem Planer durchaus Toleranzen von 30-40 % bei der Kostenschätzung und 20-25 % bei der Kostenberechnung ein. Solche Toleranzen sind aber kein Freibrief für mangelhafte Kostenermittlungen! So müssen Mengen als Grundlage der Kostenermittlungen vollständig und richtig auf Grundlage der Pläne erfasst werden, sowie die Qualität der Materialien! Das war hier nicht gegeben! Als Preise müssen ortsübliche Baupreise aus dem Erfahrungsschatz, oder besser, aus der Preisdatenbank des Planers angesetzt werden. Deren Herkunft ist im Zweifelsfall darzulegen, bspw. anhand von vergleichbaren, aktuellen Ausschreibungsergebnissen. Zudem sind die aktuellen Baupreise zum Zeitpunkt der Erstellung der Kostenermittlung zu verwenden, Zuschläge für Baupreissteigerungen sind jedenfalls für das Honorar nicht maßgeblich! Überhaupt werden dem Planer Toleranzen nur aufgrund des noch unvollständigen Detaillierungsgrads der Pläne (Vorplanung = Maßstab 1:200, Entwurfsplanung = Maßstab 1:100) zugestanden und nicht wegen Ungenauigkeiten bei den Mengen! Ausführlich: [https://www.ghv-guetestelle.de/ghv/redmedia/2012-12\\_dib\\_fehlertoleranz\\_kos\\_1.pdf](https://www.ghv-guetestelle.de/ghv/redmedia/2012-12_dib_fehlertoleranz_kos_1.pdf).

OLG Düsseldorf, 26.02.2016 – 23 U 79/14:

**Tatsächliche Bodenverhältnisse müssen Grundlage für die Statik sein!**

**Fall:** Der Bauherr verlangt vom Planer Schadensersatz wegen zu großer Rissbildung.

**Urteil: Mit Erfolg!**

Der Planer nahm bei seiner Tragwerksplanung einen gewachsenen, tragfähigen Untergrund an, der tatsächlich aber nicht vorlag! Auch der Hinweis auf seinen Plänen, dass dann, wenn schlechtere Bodenverhältnisse angefallen würden, er durch die Bauleitung zu informieren wäre, entlastete den Planer nicht. Eine solche Planung ist schlichtweg mangelhaft. Er haftete! Deshalb: Keine Planung ohne aktuelles konkretes Baugrundgutachten!

OLG Schleswig, 15.07.2016 – 1 U 58/13:

**Abdichtungs- und Dämmarbeiten sind besonders zu überwachen!**

**Fall:** Der Auftraggeber fordert vom Planer Schadensersatz wegen mangelhafter Ausführung der Abdichtungs- und Dämmarbeiten.

**Urteil: Mit Erfolg!**

Ein weiteres Urteil zu besonders intensiv zu überwachende Arbeiten. Es gilt: Der Bauüberwacher hat dafür zu sorgen, dass das Bauwerk mangelfrei errichtet wird. Dabei geht es um aktive Mangelvermeidung im Vorfeld und während der Bauarbeiten, bei schwierigen und gefahrenträchtigen Arbeiten durch intensive Überwachung, besondere Aufmerksamkeit und umfassende Prüfungen. Unterlässt der Bauüberwacher dies, wie hier geschehen, haftet er! Nur bei so genannten handwerklichen Selbstverständlichkeiten reichen Stichproben. Ausführlich: [https://www.ghv-guetestelle.de/ghv/redmedia/2012-03\\_dib\\_ueberwachung\\_inten\\_1.pdf](https://www.ghv-guetestelle.de/ghv/redmedia/2012-03_dib_ueberwachung_inten_1.pdf).

OLG Brandenburg, 25.09.2018 – 19 Verg 1/18:

**Nur wer ein Angebot abgibt, ist auch ein Bieter!**

**Fall:** Der Bieter rügt die Vergabe, er hätte keine Absage nach § 134 GWB erhalten. Zuvor hatte der Bieter allerdings erklärt, beim Vergabeverfahren nicht weiter teilnehmen zu wollen.

**Urteil: Ohne Erfolg!**

Die Nachprüfungsmöglichkeiten vor den Vergabekammern und den Oberlandesgerichten bei europaweiten Vergabeverfahren nach § 155 ff. GWB stehen mit wenigen Ausnahmen nur Bietern offen. Diejenigen, die in Vergabeverfahren kein Angebot abgeben oder erklären kein Angebot abgeben zu wollen oder ihr Angebot zurückziehen, gelten nicht als Bieter und verlieren das Recht auf eine Rüge. Sind sie kein Bieter mehr, muss auch keine Absage erfolgen. Im Übrigen ist das auch der Grund, warum Institutionen, z. B. Ingenieurkammern, keine Rügeberechtigung haben, sie sind keine Bieter.

**GHV-Seminare:**

EuGH-Urteil zur HOAI und HOAI-Grundlagen	Mannheim	25.11.2019
EuGH-Urteil zur HOAI und Tragwerksplanung	Mannheim	12.12.2019
Rechtsprechung in der HOAI	Mannheim	18.11.2019
BGB und Werkvertragsrecht	Mannheim	27.11.2019
	Stuttgart	09.12.2019
Planungsrecht Aktuell	Leipzig	21.11.2019
	München	03.12.2019

Information und Anmeldung unter:

[www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de)

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de), Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

**Fortbildung**

**Ingenieurbildung Südwest**



**Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder**

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2019 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung ([www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)).

**Energieaudit nach DIN EN 16247-1 (ISO 50002)**

Seminar am 02. Dezember 2019, 09:30 bis 17:00 Uhr in Saarbrücken

Das Seminar informiert über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Grundlagen der DIN EN 16247-1, die richtige Interpretation der Norm und die Qualitätsanforderungen an das Energieaudit. Darüber hinaus wird die Vorgehensweise des Auditprozesses detailliert vorgestellt



und der Analyseprozess erläutert. Die Teilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 mit überschaubarem Aufwand erfolgreich und normgerecht durchführen zu können.  
Referent ist Dipl.-Wirtsch.-Ing. Gregor Weber.

### **Kalkulation von Preisen und Leistungen nach dem EuGH-Urteil zur HOAI – Konsequenzen und Optionen speziell für Energieberater**

Seminar am 10. Dezember 2019, 16:30 bis 19:30 Uhr in Saarbrücken

Das Urteil des EUGH zum Wegfall der Mindest- und Höchstsätze der HOAI verunsichert aktuell Ingenieure, Architekten, Energieberater und öffentliche Auftraggeber. Interpretationen der rechtlichen Konsequenzen, der Folgen für bestehende oder zukünftige Verträge prägen die aktuelle Diskussion in Verbänden, Kammern und anderen Gremien von Planern und deren Auftraggebern. Politische Entscheidungen zur Umsetzung des EUGH-Urteils stehen noch aus. Es scheint auf allen Seiten des Marktes, Auftraggeber und Auftragnehmer, viel Verunsicherung zu herrschen.

Für die zukünftige Gestaltung von Preisen für Planungs- und Beratungsleistungen herrscht gleichfalls Unsicherheit. Meinte man aus Sicht der Planer mit den HOAI-Mindestsätzen oder in Anlehnung daran schon ein auskömmliches Honorar erzielen zu können, so ist dieser Maßstab jetzt in Frage gestellt. Damit ist eine existenzielle Frage für die Planungs- und Beratungsbüros verbunden. Gewinnerzielung ist das wirtschaftliche Ziel jedes Unternehmens - auch Planungs- und Beratungsbüros. Wie aber gestalten sich die neuen Rahmenbedingungen jetzt in Zeiten voller Auftragsbücher und auch später? Diese und andere Fragen diskutieren aktuell Unternehmer und Führungskräfte. Das Seminar richtet sich an Mitarbeitende der öffentlichen Auftraggebenden, an Energieberater, Architekten und Ingenieure.

Referent ist Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Karl-Heinz Seidel, der auf Controlling speziell für Architektur- und Ingenieurbüros sowie Energieberater spezialisiert ist.

Methode (FEM) längst in allen Bereichen des Ingenieurwesens etabliert.  
13.12.2019 in Mainz

### **Praxisseminar: Die neuen Homogenbereiche als Ersatz für die Boden- und Felsklassen**

Ziel des Seminars ist die praxisnahe Wissensvermittlung; z. B. die Vorgaben der ATV und der VOB/C, Inhalte eines geotechnischen Berichts sowie die Berücksichtigung der Homogenbereiche  
27.01.2020 in Karlsruhe

## **NACHHALTIGES PLANEN & BAUEN**

### **Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton nach neuer WU-Richtlinie (12/2017)**

Das Seminar befasst sich mit den Grundlagen, Anforderungen und Besonderheiten für wasserundurchlässige Bauwerke oder Bauteile aus Beton. Es werden die wichtigsten Regeln der überarbeiteten WU-Richtlinie (E 2017) erläutert. Die Unterschiede zwischen WU-Bauwerken und abgedichteten Bauwerken nach DIN 18531 oder 18533 werden dargestellt und kontrovers diskutiert.

20.02.2020 in Karlsruhe

## **THEMEN AUS DEM BERUFSUMFELD**

### **Kalkulation von Preisen und Leistungen nach dem EuGH-Urteil zur HOAI – Konsequenzen und Optionen speziell für Energieberater**

Wie kalkuliert man unter den geänderten Bedingungen seine Preise und Leistungen? In diesem Seminar stellen wir Ihnen Kalkulationshilfen für Leistungen und Stundensätze vor und zeigen, wie Sie Risiken in Kalkulationen einpreisen.

10.12.2019 in Saarbrücken

11.12.2019 in Mainz

## **November 2019 – Dezember 2019**

### **BAU-, VERGABE- UND VERTRAGS**

#### **RECHT**

### **Erfahrungen mit dem neuen Bauvertragsrecht – Fallstricke beim Umgang mit dem neuen Bauvertragsrecht vermeiden**

In diesem Seminar werden Sie darüber informiert, wie Sie die Neuerungen zum neuen Bauvertragsrecht in der Praxis erfolgsversprechend anwenden können, aber auch welche Risiken und Gefahren hiermit verbunden sind.

26.11.2019 in Karlsruhe

### **KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU**

### **Finite Elemente Methode im Massivbau – praktische Tipps und Tricks und Neufassung der DAfStb – Hefte 220 / 240 (neu Hefte 630 / 631)**

Die Bemessung von Tragwerken mit Hilfe eines FE-Programms wird in der Praxis immer einfacher und komfortabler. Dadurch hat sich die Finite Elemente

### **Anmeldung und weitere Informationen:**

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,  
Tel.: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/79 48 22 23,  
E-Mail: [info@akademie-der-ingenieure.de](mailto:info@akademie-der-ingenieure.de),  
Internet: [www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)

Redaktionsschluss: 16. Oktober 2019

### **IMPRESSUM**

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

**Herausgeber:** Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/58 53 13, Fax: 06 81/58 53 90

Email: [info@ing-saarland.de](mailto:info@ing-saarland.de)

Internet: [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)

**Redaktion:** Anke Fellinger-Hoffmann